jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/19 4Ob409/87, 4Ob64/17s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1988

Norm

UrhG §11

Rechtssatz

Miturheber ist, wer mit den anderen bewusst zum Zweck der Schöpfung des Werkes zusammenarbeitet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 409/87
  Entscheidungstext OGH 19.01.1988 4 Ob 409/87
  Veröff: MR 1988,54 (M Walter)
- 4 Ob 64/17s
  Entscheidungstext OGH 26.09.2017 4 Ob 64/17s
  Beisatz: Irrelevant ist, ob das Werk in horizontal oder vertikal arbeitsteiligem Verfahren geschaffen wird, die einzelnen Miturheber ihre Beiträge also entweder nebeneinander oder nacheinander leisten, solange es sich um einen einheitlichen Schöpfungsprozess handelt. (T1)
  Veröff: SZ 2017/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0076693

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at